

## Werkzeugskiste

### - StPO-Paragrafen

#### – **Zuständigkeitsrüge: §16 Abs.1 S.2 StPO**

Örtliche Zuständigkeit des Gerichtes: Es besteht die Möglichkeit Einwände gegen die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache §16 Abs.1. S.3) Eine Rüge der örtlichen Zuständigkeit nach diesem Zeitpunkt ist präkultiert.

#### – **Beanstandung der Verhandlungsleitung nach § 238 StPO**

Gegen unzulässige Anordnungen und Maßnahmen des Vorsitzenden steht den Prozessbeteiligten den sogenannten Zwischenrechtsbehelf der Beanstandung gem. § 238 Abs.2 StPO zu. Ändert der Vorsitzende seine Anordnung auf die Beanstandung hin nicht ab, kann eine Entscheidung des Gerichts zur Zulässigkeit der Anordnung beantragt werden.

→ **Wichtig für die Revision:** Die Revision kann man auf fehlerhafte Sachleitungsanordnungen des Vorsitzenden stützen, wenn die Anordnung gemäß § 238 Abs.2 beanstandet wurde. Und ein Gerichtsbeschluss herbeigeführt wurde.

Die Beanstandung kann – was die Form angeht – in Form eines **Widerspruchs nach § 273 Abs. 1 StPO** erfolgen. Ein Widerspruch ist nämlich immer im Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen.

#### – **Anspruch auf Erteilung einer Abschrift eines Beschlusses (§ 35 Abs.1 StPO)**

#### – **Befangeheitsantrag (§ 24 StPO und ff.)**

Wegen Nichtzulassung von Fragen an Zeuge

Wegen nicht ausreden lassen/unterbrechen

Wegen Ablehnung von Anträgen mit „tut nix zur Sache, sie wollen nur verzögern“, obwohl Akteneinsicht ja schon schön spät erhalten!

Wegen Pause ablehnen

#### **Beispiel für eine Standardbewertung der Argumentation:**

Daher erzeugt ... den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass diese Handlungen mit einer Abneigung gegen meine Person begründet sind. Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden ist oder dem Willen entspringt, Beschuldigte ohne Anwalt ihre formal zugebilligten Rechte in einem Verfahren vor Gericht nicht geben zu wollen, spielt dabei keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass die Richterin eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.“

Interessant auch **§24 StPO**, Randnummer 17: „Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist [...]“

Bei Ablehnung durch Richter selbst nach §26a StPO

In diesem Zusammenhang ein Zitat aus dem Lutz Meyer-Goßner StPO-Kommentar zum §26a StPO , hier die Randnummer 6. Hervorhebung durch die Antragsstellerin

„Verschleppungsabsicht liegt vor, wenn der Antragssteller ausschließlich eine Verzögerung der Hauptverhandlung bezweckt ( BGH MDR 55, 271 [D]; Hamm JMB1NW77, 200, Naumburg StraFo 05, 24). Das muss offensichtlich, also ohne weitere Nachforschungen feststellbar sein (KK-Fischer 10). Praktisch kommt ein solcher Fall kaum vor. (Bay 72, 217, 219 = MDR 73, 246)

→ **Glaubhaftmachung** (Dienstliche Erklärung des Richters) nicht vergessen

→ Es sollte beantragt werden, die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft zu machen (§24 Abs.3 S.2 StPO)

→ Wenn der Richter nicht ausreichend Zeit zur Formulierung des Antrages zur Verfügung stellt:

**Antrag schriftlich stellen (zig Minuten Pause) und Antrag auf gerichtliche Entscheidung, ob die zig Minuten Pause bewilligt werden nach § 238 Abs. 2 StPO stellen (möglichst schriftlich formulieren)** – Solche Anträge sollten man am Besten vor der Verhandlung vorbereiten und nur noch Datum, Ort und Anzahl an Minuten Pause die man haben will in der laufenden Verhandlung ergänzen. Nur so ist die willkürliche Einschränkung der Zeit zum Schreiben eines Befangenheitsantrages später beim Einlegen von Rechtsmittel angreifbar.

### **Für die Revision:**

→ Verletzt ist bei falscher Behandlung eines Befangenheitsantrag der **Anspruch des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs.1 S.2 GG**

### **– Aussetzungsanträge:**

**- Die Aussetzung nach § 228 StPO aus Gründen der Fürsorgepflicht des Gerichtes**

Aus dem StPO-Kommentar Lutz Meyer Großner, 52. Auflage, ist zum §228 StPO, Randnummer 3, folgendes zu entnehmen:

„[...] sonst kann sich ihre Notwendigkeit aus der Fürsorgepflicht des Gerichtes (Celle NjW 61, 1319; LR-Gollwitzer 9) [...] ergeben.“

**- Aussetzung wegen nicht Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens einer Woche (§217 Abs.2 StPO)**

**- Aussetzung im Fall der nicht hinreichenden Vorbereitung des neu bestellten Verteidigers (§145 Abs.3 StPO)**

**- Aussetzung wegen Veränderung der Sach- oder Rechtslage (neues Anklagepunkt, Paragraph der Anklage ändert sich...) → § 265 Abs. 3 , Abs. 4 StPO**

Hinweis: **Aussetzung** → Verfahren beginnt dann später von neuem an. **Unterbrechung** → das Verfahren geht dann am nächsten Verhandlungstag weiter (innerhalb von 21 Tage bei wenigen Verhandlungstage → §229 StPO)

Wird eine Unterbrechung (oder eventuell Aussetzung) abgelehnt, muss nach § 238 Abs. 2 StPO ein Gerichtsbeschluss beantragt werden → nur so ist dann die Ablehnung in einem Befangenheitsantrag oder bei einer Revision/Rechtsbeschwerde anzugreifen.

Dies betrifft auch „Pause“ also kurze Unterbrechung an einem Verhandlungstag (Mittagspause) Gerichtliche Entscheidung sind nämlich ins Protokoll aufzunehmen.

### **§ 206a I StPO. (Verfahrenshindernis)**

**Einstellung des Verfahrens durch Beschluss gemäß 206a I StPO.**

#### **Begründung:**

Das Verfahren muss gemäß § 206a I StPO durch Beschluss eingestellt werden. Ein wirksam gestellter Strafantrag liegt nicht vor. Der nach §§ 123 II, 77 I StGB erforderlicher Strafantrag ist Prozessvoraussetzungen. Fehlt der Strafantrag, liegt ein Verfahrenshindernis vor, weshalb nach §

206a I StPO verfahren werden muss.

### **Beweisverwertungsverbot:**

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verwendung eines Beweismittel muss zu Protokoll widersprochen werden und wenn das Gericht das Beweismittel trotzdem nutzen will, dann nach § 238 Abs.2 StPO beanstanden und ein Gerichtsbeschluss herbeiführen

Man kann beantragen, dass zum Beispiel schriftliche Aussagen von Polizeizeugen nicht verwertet dürfen, weil die Ermittlungen nicht unabhängig geführt worden.

Oder wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung vernommen wurde und offensichtlich lügt, oder ein erster Zeuge mit dem folgenden redet, nachdem er befragt wurde, etc.. Begründung: die Polizisten haben sich abgesprochen; Corpsgeist bei der Polizei, etc...

### **Beweisanträge: § 244 – 245 – 246 StPO**

Aufbau:

- zu beweisende Tatsache (Fakt, keine Rechtsfrage)
- Beweismittel
  - Hier: Zeugenbeweis mit Anschrift (§48 ff. StPO)
    - Sachverständigerbeweis : der wird gerichtlich bestellt, eine Person kann aber vorgeschlagen werden (§ 72 ff. StPO) Es besteht mehr Chancen, dass ein Sachverständiger vernommen wird, wenn man ihn direkt zur Hauptverhandlung mitbringt.
    - Urkundsbeweis ( § 249 StPO)
    - Augenscheinbeweis (§§ 86,244 Abs.5 StPO)
- Begründung (Empfehlenswert, auch nur um polit-Inhalte einzubringen)
- Relevanz (warum die Tatsache berücksichtigt werden muss, wichtig für das Verfahren ist)

### **§ 250 StPO: Grundsatz der persönlichen Vernehmung**

*Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.*

Das ist ein wichtiger Punkt. Es dürfen nicht einfach indirekte Erzählungen, Protokolle oder ähnliches benutzt werden, sondern die/der Zeugin muss selbst vorgeladen werden. Das ist relevant z.B. bei:

- PolizeibeamtInnen bei Anklagen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen, Demonstrationen oder Hausdurchsuchungen
- BesitzerInnen oder BetreiberInnen von Häusern, Feldern, Baustellen usw. bei Auseinandersetzungen wie Besetzungen, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch

### **- Einschränkung der Beweisaufnahme im Strafbefehlsverfahren nach § 420 StPO**

Das betrifft die Verlesung von schriftlichen Aussagen von Zeugen, des Betroffenen, von Urkunden, Erklärungen von Behörden in der Hauptverhandlung.

Dies darf nur mit Zustimmung des Angeklagten erfolgen!!! Wer zustimmt hat später auch nur noch ein beschränktes Recht, Beweisanträge zu stellen. Es führt zu einer Hauptverhandlung nach Aktenlage.

→ Die vereinfachte Beweisaufnahme nach § 420 Abs. 1 StPO sollte stets abgelehnt werden – sonst ist kein politischer Prozess mehr möglich.

## – **Wörtliche Protokollierung einer Aussage nach § 273 Abs. 3 StPO**

Dafür bestehen enge Voraussetzungen. Bei Ablehnung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 273 Abs.3 S 2 stellen „Ich beantrage nach § 273 Abs.3 S 2 ein Gerichtsbeschluss darüber, ob folgende Aussage des Zeugen „....“ wörtlich in Protokoll nach § 273 Abs. 3 StPO ins Protokoll aufgenommen wird.“

Somit ist auch bei Ablehnung des Antrages die Aussage im Protokoll.

## – **§ 257 StPO: Recht auf Stellungnahme nach jedem Beweismittel**

Wichtig für folgendes:

- Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen (Wie Detailreich, Widersprüche, Logik der Aussage, Strukturiertheit der Aussage, Gefühlsbeteiligung des Zeugen...)
- Erörterung von Rechtsfragen

## **Ein paar StGB-Grundlagen**

Gliedert sich in Allgemeiner Teil+Besonderer Teil

Allgemeiner Teil: Punkte, die sich auf alle §§ beziehen können.

z.B. Verbotsirrtum (versch. Varianten d. Irrtums (über Verbot/über Geschehen vor Ort)), vorsätzl./fahrlässiges Handeln, Verjährung, Beihilfe, Anstiftung, Rechtfertigungsgründe (Notwehr, rechtfertigender Notstand (erweitert z.B. zu behandelnde Themenfelder))

->strafmildernde/strafverschärfende Umstände, Straffreiheit (muss/kann)

Strafhöhe/Strafzumessung (ab §46) (z.B: Verurteilt werden kann nur, wer schuldhaft handelt=Vorwerfbarkeit einer Handlung)

Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe (Fall Daschner(Folterbulle))

Vorstrafen dürfen nur in ein Urteil einfließen, wenn sie thematisch dazugehören. (§243 StPO)

Strafantrag: (Verweis auf §206a StPO=Einstellungszwang bei Verfahrenshindernis)

3 Typen von Tatbeständen

- kein Antrag notwendig – von Amts wegen (Strafverfolgungsbehörde erlangt Kenntnis) → StA muss ermitteln (z.B. Widerstand)

- nur auf Antrag des Antragsberechtigten! verfolgbar → reines Antragsdelikt-nur Hausfriedensbruch

Frist 3 Monate nach Bekanntwerden der Tat.

- Mischform: auf Antrag verfolgbar oder bei „besonderem öffentlichen Interesse“ (durch StA) oder Beides am Häufigsten vertreten

## **- § 46 StGB**

Umstände einer Tat und Schuldfrage, die Strafzumessung

## **- § 123 StGB**

Subjektiver Tatbestand erfüllt ?, Vorsatz ?

Verkennt der Täter die Reichweite seiner Rechtsposition, so liegt ein Verbotsirrtum vor (Lackner/Kühl StGB § 123 Rn 11)

Dem Gericht wird bekannt sein, dass in einer Entscheidung die Dauer und Intensität der angeblichen Hausrechtsverletzung (Schönke/Schröder/Lenckner/Sternberg-Lieben StGB § 123 Rn 37) relevant ist.

Es ist hierbei darauf abzustellen, ob die Tat ihrer Umstände nach den Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit durch Anwendung der Strafgesetze verlangt und rechtfertigt. Das kann hier aus den genannten Gründen verneint werden.

Der Grad der Schutzwürdigkeit des Objekts ist hier zudem relativ gering. Es geht um eine Baustelle, es entstand, kein Sachschaden. Bekanntlich ist dieser relativ größer bei der Wohnung gegenüber dem befriedeten Besitztum (NK/Ostendorf StGB § 123 Rn 53; Schönke/Schröder/Lenckner/Sternberg-Lieben StGB § 123 Rn 37; SK/Rudolphi/Stein StGB § 123 Rn 42),

## **- Anhörungsrecht (Anträge, Erklärungen, Einlassungen ...)**

Artikel 103, Grundgesetz, Abs. 1: Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

### **Kommentierungen dazu:**

*Auszug aus den Informationen zur politischen Bildung 200, Bonn (S. 12)*

Im Gerichtsverfahren selbst ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) von großer Bedeutung. Er besagt, daß sich vor Gericht jeder zu seinem Fall äußern kann und daß ein Gericht nur solche Tatsachen berücksichtigen darf, zu denen sich alle Prozeßbeteiligten äußern konnten.

*Auszüge aus "Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland", Band 2, Art. 21-146. Luchterhand 1984*

*Zu Ermessensentscheidungen des Gerichts, z.B. Akteneinsicht u.ä.: S. 1206, Art. 103, Rd.-Nr. 18:* Gerichtliche Ermessensentscheidungen (z.B. bei der Gewährung von Akteneinsicht, der Entscheidung über eine Terminverlegung) müssen sich ebenfalls an Art. 103 Abs. 1 orientieren. *Zum Umgang mit Anträgen und Erklärungen im Gerichtsverlauf: S. 1207, Art. 103, Rd.-Nr. 20:* Wie schon Hamann/Lenz dargestellt haben, vollzieht sich die Verwirklichung des Rechts auf Gehör durch das Verhalten der Staatsorgane, die zur Gewährung des Gehörs durch aktives Tun verpflichtet sind, auf mehreren Stufen: Zunächst verpflichtet das Recht des Beteiligten auf Gehör das Gericht, diesen über den Verfahrensstoff zu informieren, bevor es entscheidet. Dann erhält - auf der zweiten Stufe - der Beteiligte Gelegenheit zur Äußerung: Er kann dem Gericht mitteilen, was er tatsächlich oder rechtlich für erheblich hält, und kann Anträge stellen. In einer dritten Stufe schließlich verpflichtet die Verfassungsnorm das Gericht, das Vorbringen "in Erwägung zu ziehen", d.h. sich mit ihm auseinanderzusetzen, soweit es für die Entscheidung wesentlich ist ("Berücksichtigungspflicht").

*Präzisierungen zum Umgang mit Anträgen und Erklärungen: S. 1211, Art. 103, Rd.Nr. 33-34)*

Die Verpflichtung zur "Berücksichtigung" bedeutet, daß das Gericht die Äußerung zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung ziehen muß (BVerfGE 5, 22, 24 ff.; 11, 218, 220; 18, 380, 383; 21, 46, 48; 21, 102, 103 f.; 22, 267; 36, 92, 97; 36, 298, 301; 40, 101, 104; 42, 364, 367 f.; 54, 140, 142; 55, 95). Da nur die Begründung erkennen läßt, ob das Gericht dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ergibt sich daraus eine verfassungsrechtliche Pflicht zu Begründung richterlicher Entscheidungen (BVerfGE a.a.O.) unabhängig davon, daß diese auch zu deren Legitimierung im demokratischen Rechtsstaat und zur Ermöglichung der Kontrolle durch das Rechtsmittelgericht unumgänglich ist (...).

Nicht erforderlich ist allerdings, daß das Gericht ausnahmslos auf die Erwägung eingeht. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, daß das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis nimmt (vgl. BVerfGE 47, 189; 54, 46), genügt es, daß das Gericht sich mit dem auseinandersetzt, was für das Verständnis der Entscheidung wesentlich ist (so auch BVerfGE 47, 189; 54, 46). Formelhafte Wendungen ersetzen diese Auseinandersetzung nicht. Wird erhebliches Vorbringen völlig übersehen (wofür in der Regel die Nichterwähnung in der Begründung als Nachweis ausreicht; zur "Beweislast" des Gerichts für die Erfüllung der Anforderungen aus Abs. 1 vgl. Kopp), so ist der Anspruch auf Gehör eindeutig verletzt (BVerfGE 47, 182, 188 ff.).

*Auszug aus Sachs, Michael (1999): "Grundgesetz - Kommentar", C.H. Beck München Art. 103, Rd.-Nr. 10*

Die Verpflichtung des Gerichts, die Ausführungen der Beteiligten auch tatsächlich zu erwägen, führt schließlich zu einem grundsätzlichen Anspruch auf hinreichende Begründung der gerichtlichen Entscheidung (s. Rdn. 28 a).

*Auszug aus Rd.-Nr. 29a*

Für den Strafprozeß zählt das Recht des Angeklagten, Beweisanträge zu stellen, zum Recht auf Gehör wie auch zum Prozeßgrundrecht auf rechtsstaatlich-faires Verfahren (Rdn. 44); ein Recht auf ein bestimmtes Beweismittel folgt hieraus grundsätzlich jedoch nicht, wohl aber die Verpflichtung des Gerichts, Beweisanträge zu berücksichtigen, wenn es für die Entscheidung auf sie ankommt.

*Auszug aus Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo (2002): "Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland", C.H. Beck München, Art. 103, Rd.-Nr. 23*

Nach Abs. 1 ist das Gericht schließlich verpflichtet, den Vortrag der Beteiligten zu berücksichtigen, d.h. zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (BVerfGE 83, 24/35; BVerfG-K, NVwZ 95, 1097; NJW 95, 2096). Die Kontrolle des BVerfG orientiert sich dabei an Evidenzen: Da das Fachgericht nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten zu bescheiden hat, ist ein Verstoß gegen die Berücksichtigungspflicht nur dann anzunehmen, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen (vgl. z.B. BVerfG-K, NJW 97, 726 f; NJW 00, 131) oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist (BVerfGE 65, 293/295 f; 87, 363/392 f; 96, 205/216 f; BVerfG-K, NJW 99, 1388). Besondere Umstände liegen etwas vor, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags einer Partei zu einer zentralen Frage des Verfahrens nicht in den Entscheidungsgründen eingeht (BVerfGE 86, 133/145 f; BVerfG-K, NJW 95, 1885; 99 1388) oder den Hinweis auf Gutachten übergeht (BVerfG, NJW 97, 122 f; BSG, NJW 97, 1661).

*Rd.-Nr. 28*

Aus der Pflicht zu erwägen folgt die grundsätzliche Verpflichtung, gerichtliche Entscheidungen zu begründen (BVerfGE 54, 86/91 f); denn nur anhand der Gründe kann der Betroffene beurteilen, ob sein Vorbringen berücksichtigt worden ist (Kunig MüK 15; Rüping BK 55; Schulze-Fielitz DR 74). Ausnahmen gelten für letztinstanzliche Entscheidungen ...

*Rd.-Nr. 29*

Eine Beeinträchtigung setzt ein Beruhen der Entscheidung auf dem Fehlen des rechtlichen Gehörs voraus (BVerfGE 60, 313/318; 86, 133/147). Das ist der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Anhörung des Beteiligten zu einer anderen, ihm günstigeren Einführung geführt hätte (BVerfGE 7, 95/99; 62, 392/396; 89, 381/392 f; BVerwGE 113, 212/216 f).

## **GVG §§169-183 sind interessant**

### **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

#### **§6 Recht auf ein faires Verfahren**

### **RiStBV Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren**

Munition zum rummotzen und für Dienstaufsichtsbeschwerden

Viel über Verhalten von StA,... ~ Dienstvorschrift

Aufstehen